

SCV STATUTEN

Inhalt

Artikel 1 - Name und Sitz des Verbands	2
Artikel 2 - Ziel und Zweck des Verbands.....	2
Artikel 3 - Mitglieder des Verbands	3
Artikel 4 - Organisation	6
Artikel 5 - Finanzierung	10
Artikel 6 - Haftung	10
Artikel 7 - Geschäftsjahr	10
Artikel 8 - Allgemeine und Schlussbestimmungen.....	10

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird innerhalb der Statuten nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist darin enthalten.

Artikel 1

Name und Sitz des Verbands

Unter dem Namen "Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband" nachstehend SCV genannt, mit Sitz in Basel, besteht ein Verband gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Ziel und Zweck des Verbands

Der SCV vertritt und wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflichen Belangen gegenüber Arbeitgebern und Behörden. Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- Teilnahme an Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Arbeitnehmerfragen gegenüber Arbeitgebern und Behörden
- Wahrnehmung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten zur Mitgestaltung der Berufsbildung wie Ausarbeiten von Ausbildungsreglementen etc.
- Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung in den anerkannten Berufen der dem Verband angeschlossenen Branchen
- Organisation von Weiterbildungskursen und Fachseminaren
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Lernenden und bei Berufs- und höheren Fachprüfungen
- Orientierung und Information über die Aktivitäten des Verbands in einem Fachorgan
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die dem Verband nahestehende Ziele verfolgen

Artikel 3

Mitglieder des Verbands

Der SCV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Sektionen
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
- Firmenmitglieder

3.1 Erläuterung der Mitgliedsarten

3.1.1 Sektionen

Sektionen sind eigenständige Mitglieder des SCV. Sie vertreten die folgend unter Art. 3.1.2 bis 3.1.5 aufgeführten Mitglieder.

3.1.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen ausländischen Berufsausweises in einem chemischen-, pharma- oder Life Science Beruf oder einer höheren Fachausbildung oder eines akademischen Abschlusses. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag (siehe Finanzreglement) an die Zentralkasse. Der Jahresbeitrag wird von der Delegierten-versammlung jeweils neu festgelegt.

3.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer Interesse am Geschehen des SCV und dessen Förderung hat. Er bezahlt den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder. Er besitzt kein Stimm- und Wahlrecht, hingegen steht ihm das Antragsrecht zu. Er erhält alle den SCV betreffende Mitteilungen.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Delegiertenversammlung ernannt werden, wer sich als Aktivmitglied zum Wohle des SCV über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste erworben hat. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag, besitzen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

3.1.5 Freimitglieder

Freimitglieder sind tätig in einem der chemischen-, Pharma- oder Life Science Berufe. Sie sind im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen ausländischen Berufsausweises oder einer höheren Fachausbildung oder eines akademischen Abschlusses. Es sind auch Verbandsmitglieder, welche infolge Pension aus dem Berufsleben scheiden. Lernende können als Freimitglieder bis zum Ende der Lehrzeit als Freimitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, hingegen steht ihnen das Antragsrecht zu. Sie erhalten durch die jeweilige angehörende Sektion alle den Verband betreffenden Mitteilungen.

3.1.6 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder können alle juristischen Personen werden, welche Interesse am Geschehen des SCV und dessen Förderung haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, hingegen steht ihnen das Antragsrecht zu. Firmenmitglieder erhalten alle den Verband betreffenden Informationen. Der Mitgliederbeitrag wird mit dem ZV direkt ausgehandelt.

3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Sektion des SCV kann beantragen:

- Wer als Verein gemäss Artikel 60 ffg. Des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht und die Statuten von SCV anerkennt
- Wer als Organisation die gleichen Ziele wie SCV verfolgt

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand, Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

3.3 Austritt

Der Austritt einer Sektion muss, unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, per Ende Jahr eingereicht werden. Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austrittsdatum bestehen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche der Sektion. Allfällige bis zum Austrittsdatum nicht beglichene Ansprüche des SCV verfallen durch den Austritt der Sektion nicht. Austritte von Sektionen müssen unverzüglich im Fachorgan publiziert werden.

3.4 Ausschluss

Der Zentralvorstand ist berechtigt, eine Sektion per Beschluss mit einer 75% Mehrheit aus dem Verband auszuschliessen, wenn diese den Verbandszweck gefährdet oder die Verbandsstatuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands in krasser Weise missachtet. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung, die ebenfalls mit einer 75% Mehrheit entscheidet. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Allfällige bis zum Austrittsdatum nicht erfüllte Pflichten von Seite der Sektion an den SCV bleiben bestehen.

3.5 Rechte und Pflichten

3.5.1 Rechte

Der SCV und deren Mitglieder haben Anspruch auf:

- Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbands
- Nutzung von Weiterbildungskursen im Rahmen des Verbandskurswesens zu speziellen Konditionen
- Erhalt des Fachorgans

3.5.2 Pflichten

3.5.2.1 Statuten und Reglemente

Die Sektionen verpflichten sich, Statuten und Reglemente als verbindlich anzuerkennen und in allen Teilen zu entsprechen. Die Sektionsstatuten müssen dem Zentralvorstand bekannt gegeben werden, sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den Zentralstatuten widersprechen.

3.5.2.2 Beiträge

Die finanziellen Beitragspflichten der Sektionen werden im Finanzreglement abschliessend geregelt, welches einen integrierten Bestandteil dieser Statuten bildet. Einer sich auflösenden oder aus dem SCV ausscheidenden Sektion steht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbands zu.

Artikel 4

Organisation

4.1 Organe des SCV

Die Organe des SCV sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Zentralvorstand (ZV)
- Kontrollstelle
- Ständige Kommissionen

4.2 Delegiertenversammlung

4.2.1 Allgemeines

Die DV ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate nach dem Geschäftsabschluss einberufen und vom Präsidenten geleitet. Dieser kann jedoch durch einen Tagespräsidenten ersetzt werden. Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Das Datum der DV wird den Sektionen mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Anträge müssen zwei Monate vor der DV dem ZV schriftlich eingereicht werden. Traktanden, allfällige Erläuterungen und Anträge müssen zehn Arbeitstage vor der DV im Besitze der Delegierten sein. Anträge, die erst an der DV bekannt gegeben werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der Stimmberechtigten für alle oder einzelne Geschäfte geheime Stimmabgabe verlangen. Für Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt keine Einigung zustande so gilt im zweiten Durchgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende der Versammlung enthält sich der Stimme und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der ZV hat bei der Abstimmung über die Jahresrechnungen und die Entlastungserteilung kein Stimmrecht.

4.2.2 Aufgaben und Befugnisse der DV

Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Entgegennahme der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge
- Erteilen von Aufträgen an den ZV und Kommissionen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Erledigen von Beschwerden
- Wahl der ZV – Mitglieder
 - Separate Wahl des Präsidenten
 - Separate Wahl des Kassier
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl von ständigen Kommissionen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes
- Abberufung von Organen

4.2.3 Mitglieder der DV

Die DV bilden:

- Der Zentralvorstand
- Die von den einzelnen Sektionen gewählten Delegierten, gemäss unter 4.2.4 definiertem Schlüssel

4.2.4 Schlüssel zur Bestimmung der Anzahl Delegierter

Anzahl stimmberechtigte Mitglieder	Anzahl Delegierte
Bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 300	5
Über 301	6

Stichtag für die Zahl der Delegierten einer Sektion ist der 1. Januar des Kalenderjahres. Delegierte dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören und werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sektion gewählt.

4.2.5 Ausserordentliche DV

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen spätestens 5 Monate nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung. Eine ausserordentliche DV wird durchgeführt:

- Auf Beschluss der DV
- Auf Beschluss des ZV
- Auf Begehren einer Sektion, sofern ein schriftlicher Antrag unter Erläuterung des Zweckes an den ZV gestellt wird

4.3 Zentralvorstand

4.3.1 Allgemeines

Der ZV besteht mindestens aus fünf Mitgliedern der ihm angeschlossenen Sektionen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, welche von der DV gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die jeweilige Stellvertretung der Chargen muss gewährleistet sein.

Unterschriftsberechtigt für den Verband ist der Präsident. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des ZV. Für Bank und Postscheck hat der Kassier Einzelunterschrift. Rechnungen und Belege müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten visiert sein. ZV-Sitzungen werden vom Präsidenten (Vizepräsidenten) geleitet. Über Traktanden oder Geschäfte wird ein Protokoll geführt. Der ZV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ZV-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden ZV-Mitglieder gefasst.

4.3.2 Aufgaben und Befugnisse des ZV

Dem Zentralvorstand obliegen:

- Erstellen des Berichts für die DV-Periode
- Erstellen des Budgets und der Rechnung
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Vollziehen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen, sowie Wahl deren Mitglieder, sofern dies nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.
- Unterstützung der Kommissionsmitglieder in ihrer Arbeit
- Überwachen der Tätigkeit von Kommissionen
- Unterstützung der Sektionsvorstände
- Unterstützung bei der Gründung neuer Sektionen
- Informieren der Mitglieder über ein offizielles Verbandsorgan
- Genehmigung von Reglementen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- Abschluss von Verträgen, unter der Einhaltung der Unterschriftenregelung.

Im Weiteren stehen dem ZV alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

4.4 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung, inklusive Bank-, Postcheck- und Kassenverkehr. Es ist ihnen vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Über ihren Befund erstellen sie zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

4.5 Kommissionen

Mitglieder, die in ständigen Kommissionen Einsitz nehmen, oder Beauftragte, die als Einzelpersonen besondere ständige Aufgaben wahrnehmen, werden von der DV gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des ZV. Sie sind wieder wählbar. Ihre Aufgaben werden vom ZV konkret beschrieben und sind der DV und den Sektionen bekannt zu geben. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie an der DV Bericht.

Artikel 5

Finanzierung

Seine finanziellen Verpflichtungen bestreitet der Verband ausfolgenden Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Sektionen
- Beiträge von Firmenmitgliedern, welche direkt dem Zentralvorstand angegliedert sind
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Spenden und Zuwendungen

Artikel 6

Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Der Kassier hat spätestens sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres die Rechnung dem Vorstand und anschliessend der Kontrollstelle vorzulegen.

Artikel 8

Allgemeine und Schlussbestimmungen

8.1 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die DV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

8.2 Auflösung des Verbands

Die DV kann, wenn wenigstens zwei Drittel der Delegierten erschienen sind und eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des SCV beschliessen. Die Liquidation findet durch den Zentralvorstand statt, falls die Delegiertenversammlung nicht externe Liquidatoren beauftragt. Alle Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang erhalten. Über die Verwendung des Reinvermögens, im Falle einer Auflösung des Verbands, entscheidet die DV auf Antrag des ZV. Falls die Sektionen als eigenständige Organisationen bestehen bleiben, geht das restliche Verbandsvermögen anteilmässig an die Sektionen zurück. Der Anteil pro Sektion berechnet sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder zum Auflösungsdatum des Verbands.

Bei einer Auflösung aufgrund einer Vereinigung des SCV mit einem anderen Verband oder Verein mit gleichartigen Zielen, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstands die näheren Modalitäten.

8.3 Rechtsverhältnis

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Verfügbarkeit der Statuten

Die Statuten sind in elektronischer Form auf der Homepage www.cp-technologie.ch downloadbar oder in schriftlicher Form bei der Infostelle erhältlich.

8.5 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach Annahme in Kraft. Durch sie werden frühere Statuten ausser Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden bei Pkt. 4.2.geändert, welcher die Sektionen schriftlich im 01.04.2021 zugestimmt haben. Ersetzt die Statuten vom 24.04.2010.

Die Statuten wurden bei den Pkt. 3.1.2 - 3.1.5 – 4.2.2 – 4.3.1 – geändert. Dies gemäss Zustimmung der DV vom 15.06.2024. Ersetzt die Statuten vom 01.04.2021.

Der Präsident



Kurt Bächtold

Der Vizepräsident



Nicolas Isoz